

A N F R A G E von Irène Meier (GP, Küsnacht) und Aurelia Favre (SP, Winterthur)

betreffend Kinderzulagenanspruch von Teilzeitbeschäftigten der kantonalen Verwaltung

Ziffer III des Beschlusses des Kantonsrates über die Ausrichtung von Kinderzulagen an das Staatspersonal besagt - analog der entsprechenden Bestimmung im Gesetz über Kinderzulagen für Arbeitnehmer, dass der Anspruch auf eine volle Zulage eine Beschäftigung von mindestens 80 Stunden im Monat im Staatsdienst voraussetzt. Ist die Beschäftigung niedriger, wird die Zulage entsprechend verringert.

Aufgrund dieser Bestimmung stellen sich folgende Fragen:

- 1) Wieviele Beschäftigte (Frauen und Männer) des Kantons Zürich arbeiten weniger als 80 Stunden, in absoluter und prozentualer Grösse?
- 2) Wieviele dieser Beschäftigten (Frauen und Männer) beziehen Kinderzulagen?
- 3) Wie würde sich eine Gleichstellung der kinderzulagenberechtigten Teilzeitbeschäftigten mit den Vollzeitbeschäftigten finanziell auswirken?

Irène Meier
Aurelia Favre